
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

71. Jahrgang

Nr. 32

Samstag, den 31. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite 92	Kreis Mettmann	Bekanntmachung über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen
		Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Containerdienst Müller GmbH
		Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden
Seite 93	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Kündigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Haan und der Stadt Hilden über den Zusammenschluss der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ in den Städten Haan und Hilden
	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung

Kreis Mettmann

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Bekanntmachung über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen für Aufgaben des Apothekerwesens

Der Kreis Mettmann und die Stadt Leverkusen haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Einvernehmen zum 30.06.2015 gekündigt.

Die entsprechende Vereinbarung ist im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf am 08.10.2015 (Amtsblatt Nr. 41, B 276, Seite 385) veröffentlicht worden.

Mettmann, den 19. Oktober 2015

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Bettina Ex

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Containerdienst Müller GmbH Antrag der Firma Containerdienst Müller GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Containerdienst Müller, Bahnhofsallee 1 in 40721 Hilden hat mit Datum vom 10.08.2015 für das Grundstück Ellerstr. 141, 40721 Hilden, Gemarkung: Hilden, Flur: 11, Flurstücke: 1639, teilw. 1640, teilw. 1641, 1642, 1643, 1646, 1647, 1648 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung metallhaltiger Abfälle gestellt. Antragsgegenstand ist unter anderem die Errichtung und der Betrieb einer Lager- und Behandlungshalle, weiterer Außenlager-, Sortier- und Behandlungsflächen sowie die Erweiterung des Betriebsgrundstückes.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.7.1.2 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (...), bei Eisen- oder Nichteisenschrotten (...) mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG i.V.m. § 3c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlagiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Mettmann, den 23. Oktober 2015

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Well

Gegen die nachstehend aufgeführten Personen habe ich Bußgeldbescheide wegen einer Ordnungswidrigkeit erlassen. Die Empfangspersonen sind unbekanntem Aufenthaltes. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können. Die Bescheide können in meiner Dienststelle, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Zi. 1.104, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Az. 32-32	Name,Vorname Geb. Datum	letzter bekannter Wohnort Straße
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]

Mettmann, den 28. Oktober 2015

Kreis Mettmann
Der Landrat
Kreishaus (Verwaltungsgebäude I)
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
Im Auftrag
König

**Bekanntmachung der Kündigung der
Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen
der Stadt Haan und der Stadt Hilden
über den Zusammenschluss der Förderschulen
mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“
in den Städten Haan und Hilden**

Die zuletzt am 12.02.2013 genehmigte, im Amtsblatt des Kreises Mettmann (Nr. 4/ 69. Jahrgang vom 28.02.2013) veröffentlichte, Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Haan und der Stadt Hilden über den Zusammenschluss der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ in den Städten Haan und Hilden wurde zwischen den Beteiligten einvernehmlich zum Ende des Schuljahres 2015/2016 fristgerecht gekündigt. Die Ferdinand-Lieven-Schule, Förderschule der Stadt Hilden mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie soziale und emotionale Entwicklung wird mit Wirkung zum Ende des Schuljahres 2015/16 umgehend und vollständig aufgelöst (Schulnummer 153140).

Die mir gem. § 24 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 204), in Kraft getreten am 11.02.2015 angezeigte Kündigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3+5 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 26. Oktober 2015

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Martin M. Richter
Kreisdirektor

Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3001821770

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. Oktober 2015

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf